

EINE NEUE AUFGABE

Ein Kind ist eine große Freude, aber auch eine große Aufgabe. Besonders, wenn man die Fürsorge für das Kind mit einem Studium in Einklang bringen muss. Da gibt es viele Herausforderungen, die man sich in ihrem Ausmaß gar nicht hat vorstellen können. Und damit sind nicht nur die vielen Kinderkrankheiten und der nächtliche Schlafentzug gemeint, auch wenn dies erheblichen Einfluss auf das Studium haben kann.

DIE DHBW UNTERSTÜTZT SIE BEI DIESER HERAUSFORDERUNG GERNE MIT INFORMATIONEN UND BERATUNG.

Es empfiehlt sich, schon rechtzeitig vor dem Wiedereinstieg nach dem Mutterschutz oder der Elternzeit ein Gespräch mit der Studiengangsleitung zu führen, um die Möglichkeiten, flexibel auf die Bedürfnisse des Kindes reagieren zu können, auszuloten. Über die konkrete Studienplanung hinaus helfen Ihnen auch die Familienberatung der Allgemeinen Studienberatung oder die Sozialberatung des Studierendenwerks weiter.

Unterstützung und Beratung zu suchen ist gerade in den Momenten im Studium, die schon für die Studierenden ohne Kind nicht einfach sind, besonders wichtig: Prüfungen und letztendlich das Verfassen der Abschlussarbeit.

Denken Sie immer auch daran, Ihren Dualen Partner zu informieren und sich mit ihm abzustimmen. Dies gilt vor allem für die Beurlaubung und die sich um die Dauer der Beurlaubung verlängernde Vertragsdauer sowie die Vergütung. Seien Sie also fürsorglich – in Ihrem und im Interesse Ihres Kindes.

KONTAKT UND WEITERE INFORMATIONEN



Studieren mit Kind

Die Allgemeine Studienberatung bietet die Möglichkeit einer neutralen vertraulichen Beratung. Kontaktdaten zu Ansprechpersonen finden Sie auf den Webseiten der Studienakademien, bei der Sozialberatung der örtlichen Studierendenwerke sowie unter:

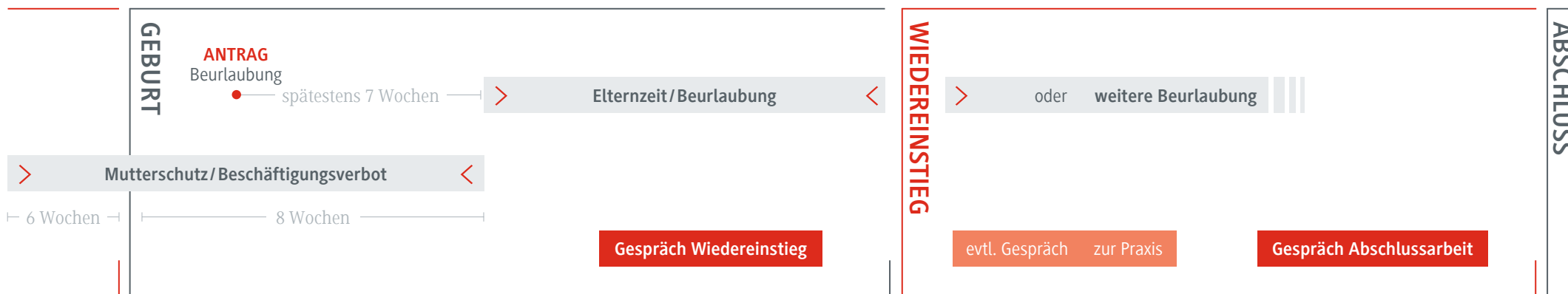
www.dhbw.de/studieren-mit-kind

www.dhbw.de/informationen/studieninteressierte/allgemeine-studienberatung



www.dhbw.de/studieren-mit-kind

Informationen für Studierende

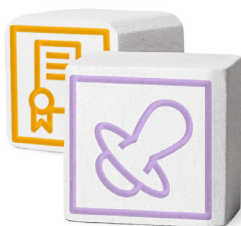


Beurlaubung

Um die Mutterschutzfristen einhalten zu können, müssen Sie bei der DHBW einen Antrag auf Beurlaubung stellen und diesen mit dem Dualen Partner abstimmen sowie unterschreiben lassen (§ 61 (3) LHG BW). Das gilt auch für die Elternzeit und ebenso, wenn Sie im Anschluss an den Bezug von Elterngeld beabsichtigen, die Elternzeit ganz auszuschöpfen. Für eine weitere Beurlaubung ohne Bezug von Elterngeld sollten Sie sich unbedingt um die finanzielle Absicherung kümmern.

Prüfungen

Die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder Elternzeit ist eine besondere Form der Beurlaubung. Mit der Erklärung über den Verzicht auf die Schutzfristen (Kontakt unter www.dhbw.de/studieren-mit-kind) dürfen Sie während der Mutterschutzfrist und Elternzeit Lehrveranstaltungen besuchen und Prüfungen ablegen (§ 61 (3) LHG BW). Das gilt auch für den anderen sorgeberechtigten studierenden Elternteil während einer Elternzeit. Außerhalb der Schutzfristen sind Studierende mit Familienpflichten berechtigt, bei Nachweis Prüfungen auch nach Ablauf der Fristen abzulegen (StuPrO § 14).



Wiedereinstieg

Den Wiedereinstieg in das Studium sollten Sie mit der Studiengangsleitung genau absprechen. Dabei stellt sich z.B. die Frage, ob es sinnvoll ist, in den nachfolgenden Jahrgang einzusteigen und zu welchem Zeitpunkt dies überhaupt möglich ist. Während der Beurlaubung dürfen Lehrveranstaltungen besucht und Prüfungen abgelegt werden, damit können Sie sich einen zeitlichen Spielraum für die Betreuung des Kindes verschaffen.

Krankheit des Kindes

Bei Krankheit des Kindes gibt es für Eltern eine entsprechende Krankschreibung beim Kinderarzt bzw. Hausarzt: Diese sollten Sie auch bei der Verlängerung von Fristen vorlegen oder einem Antrag auf Prüfungsrücktritt beifügen.

Kinderbetreuung

Die Studienakademien der DHBW haben je nach örtlichen Gegebenheiten unterschiedliche Unterstützungsangebote hinsichtlich der Suche nach Kinderbetreuungsmöglichkeiten. Bitte informieren Sie sich bei den örtlichen Ansprechpersonen (www.dhbw.de/studieren-mit-kind).

Stillen und Wickeln

Ob Sie Ihr Kind zu Lehrveranstaltungen mitbringen können, sollten Sie mit den Lehrenden und den Mitstudierenden klären. Erkundigen Sie sich dann auch, wo Sie in Ruhe Ihr Kind stillen und wickeln können. Raum und Zeit dafür muss Ihnen zur Verfügung gestellt werden (§ 7 MuSchG).



Praxisphasen

Die besondere Lernsituation an der DHBW, dass Lern- und Praxisort nicht identisch sind, ist den meisten externen Beratungsstellen außerhalb der DHBW nicht vertraut. Bei Problemen jenseits des Studienverlaufs und der Anerkennung kann Ihnen ein vertrauliches Gespräch bei der Allgemeinen Studienberatung an Ihrer Studienakademie weiterhelfen.

Förderung

Zu den Möglichkeiten einer finanziellen Unterstützung können Sie sich an die Sozialberatung des Studierendenwerks wenden. In besonderen Notlagen können Sie auch einen Antrag auf Erlass des Verwaltungskostenbeitrags oder auf eine einmalige Unterstützung aus dem Notfall-Fonds stellen.